Stadt Jessen (Elster)
Landkreis Wittenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 41

„Solarpark Jessen 4“
mit Flächen in den Gemarkungen Buschkuhndorf, Mönchenhöfe und Holzdorf

ENTWURF

Textteil zur Grünordnung

Teil E

Planaufstellende Kommune:	**Stadt Jessen (Elster)** **Schloßstraße 11** **06917 Jessen (Elster)**
Vorhabenträger:	**PV-Projektgesellschaft Mönchenhöfe GmbH** **Mönchenhöfner Dorfstraße 2** **06917 Jessen (Elster)**
Planverfasser:	**GLI-PLAN GmbH** **Bautzener Straße 34** **01877 Bischofswerda**
	Stand: 19.03.2026

Inhalt

1 Einleitung ... 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 4
2 Plangebiet ... 4
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes ... 4
2.2 Bebauung/Nutzung ... 5
3 Naturräumliche Grundlagen ... 6
3.1 Schutzgebiete / -objekte ... 6
3.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ... 7
4 Landschaftspflegerische Leitzielsetzung ... 7
4.1 Vorbemerkungen ... 7
4.2 Geoökologische Leitzielsetzungen ... 7
4.3 Bioökologische Leitzielsetzungen ... 7
5 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft ... 8
5.1 Vorbemerkungen ... 8
5.2 Boden / Wasser ... 9
5.3 Lokalklima / Luft ... 9
5.4 Arten / Biotope ... 10
5.5 Landschaftsbild ... 10
6 Artenschutzrecht ... 11
Grundlagen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) ... 11
7 Grünordnerische Maßnahmen ... 11
7.1 Vorbemerkung ... 11
7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ... 11
7.3 Ausgleichsnahmen (A) ... 13
7.4 Pflege und Unterhaltung der Pflanzungen ... 13
7.5 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen ... 13
8 Grünordnerische Festsetzungen entsprechend der Planzeichnung ... 14
9 Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes nach dem Regelverfahren des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt ... 16
10 Quellen ... 19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jessen 4“, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Beschluss Nr. 64/2023) gefasst.

Planungsziel ist die Errichtung eines Solarparks / einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Photovoltaik-Anlage macht sich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, hier gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) – Vorhaben- und Erschließungsplan – erforderlich.

Mit der Aufstellung des Bauungsplanes mit Teilflächen, wird die Schaffung von Baurecht zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Form eines dreiteiligen Solarparks mit Speicher (BESS) und Nebenanlagen als Solarpark auf den o.g. Flurstücken Gemarkungen Buschkuhnsdorf, Holzdorf und Mönchenhöfe mit nachfolgenden Nutzungen und Planungszielen angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Solarparks auf o.g. Flurstücken
- Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit niedrigen Bodenpunkten
- Eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächen durch Festsetzung von Art und Maß der Bebauung und Regelung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Photovoltaikanlagen sowie Errichtung der Anlagen unter Beachtung von Natur- und Artenschutzbelangen

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterstützt die Stadt Jessen (Elster) das Vorhaben zur Nutzung regenerativer Energien als weiteren Beitrag zur Energiewende.

Vorhabensträger ist PV-Projektgesellschaft Mönchenhöfe GmbH, Mönchenhöfner Dorfstraße 2 in 06917 Jessen (Elster).

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Ingenieurbüro GLI-PLAN GmbH Bischofswerda beauftragt.

Das Plangebiet teilt sich in drei Teilflächen im Gemeindegebietes der Stadt Jessen (Elster).
Die Flächengrößen der Teilflächen betragen:
Teilfläche A: ca. 18,6 ha Geltungsbereich
Teilfläche B: ca. 18,1 ha Geltungsbereich
Teilfläche C: ca. 19,0 ha Geltungsbereich

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Planungsgrundsatz sind die in § 1 a Baugesetzbuch (BGB) formulierten Ziele bezüglich des Umweltschutzes.

Ziel ist es
- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

2 Plangebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet teilt sich in Teilbereiche im Gemeindegebietes der Stadt Jessen (Elster), in Buschkuhnsdorf, Teilbereich Holzdorf und Mönchenhöfe, es umfasst folgende Fluren und Flurstücke:

B-Plan	Planteil	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Bezeichnung
Solarpark Jessen 4	A	Buschkuhns-dorf	1	34; TF113;	SO A/Nord
Solarpark Jessen 4	A	Buschkuhns-dorf	1	TF105	SO A/Süd
Solarpark Jessen 4	B	Buschkuhns-dorf	1	19; TF16	SO B/Nord
Solarpark Jessen 4	B	Buschkuhns-dorf	2	TF27; TF 28; TF29; TF30; TF31; TF32; TF33; TF34; TF36; TF37; TF38;	SO B/Süd
Solarpark Jessen 4	C	Holzdorf	9	TF39/1; TF39/2; TF40; TF52/1; TF55; TF56; TF127; TF121; TF118; 37; TF38; 39/3; TF95; TF106; TF105; 31; 32; TF41	SO C/Nord
Solarpark Jessen 4	C	Mönchenhöfe	2	TF12/1; TF18/1; TF13/1	SO C/Süd

Es handelt sich ausschließlich um landwirtschaftliche Flächen mit relativ geringen Bodenpunkten von 19 bis 25.

Der Geltungsbereich der **Teilfläche A** ist im Norden, Südosten und Nordwesten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Südwestlich sowie südlich grenzt Wald unmittelbar an das Plangebiet an.
Der Standort ist in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Die Teilung wird durch eine bereits vorhandene Verkehrsfläche erzeugt. Zu dieser Verkehrsfläche gilt ein Abstand von 20,0 m zum Sondergebiet.

Der Geltungsbereich der **Teilfläche B, welche sich in zwei Bereiche gliedert,** ist im Norden und Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.
Westlich grenzt der Geltungsbereich an die Kreisstraße 2216 an. Zu dieser Verkehrsfläche gilt ein Abstand von 20,0 m zum Sondergebiet. Der Abstand gilt ebenso zur Verkehrsfläche zwischen den zwei Bereichen.
Südlich (Abstand ca. 40 m) und westlich (andere Seite der K 2216) grenzt Wald an.

Der Geltungsbereich der **Teilfläche C** ist im Norden, Südosten und Nordwesten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Südwestlich sowie südlich grenzt Wald (Abstand bis 50 m) an. Der Standort ist in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Die Teilung wird durch eine Bahnverkehrsanlage erzeugt. Zu dieser Verkehrsfläche gilt ebenso ein Abstand von mindestens 20,0 m zum Sondergebiet. Das Flurstück 13/1 befindet sich im Eigentum der Stadt Jessen und ist ein potentielles Wegegrundstück. Diese Fläche ist nicht mit PV-Modulen zu belegen.

Die Erschließung der einzelnen Planteile erfolgt über:
Planteil A Zufahrt über „Schlehweg“
Planteil B Zufahrt über „Dorfstraße“
Planteil C - südlicher Teil über „Großkorgaer Straße“ und nördlicher Teil über „Hinzenstern“.

2.2 Bebauung/Nutzung

Das Landschaftsbild wird an allen Teilflächen durch die großflächige ausgeräumte Feldflur mit Ackerflächen, Grünland und wenigen kleinen Gehölzflächen geprägt.

Die zum Zeitpunkt der Flächenbegehung am 21.08.2024 festgestellten Biotoptypen der Flächen des Geltungsbereiches sind:

- Holzdorf Flur 9: Acker bzw. brachliegender Acker, an den Rändern Wald bzw. Ruderalflur und Baumgruppe
- Buschkuhnsdorf Flur 1: nördlich Acker, südlich Saatgrünland, artenarmes Intensivgrünland
- Buschkuhnsdorf Flur 2: Acker
- Mönchenhöfe Flur 2: Acker, an den Rändern nördlich und südöstlich Wald

Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

3 Naturräumliche Grundlagen

Gemäß der naturräumlichen Gliederung im Regionalplan Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gehört das Plangebiet zur Landschaftseinheit "Südliches Fläming-Hügelland".

Die Fläche ist für die heimische Fauna als Lebensraum von mittlerer Bedeutung.
Äcker mit dominierenden Kulturpflanzen sind künstlich geschaffene, gering strukturierte und artenarme Biotope. Sie bieten eingeschränkte Lebensmöglichkeiten für eine geringe Artenzahl.
Saatgrasland ist je nach Dauer etwas besser strukturiert als Ackerflächen. Die Ackerflächen sind Lebensraum für wenige Tierarten, v.a. Insekten und Vögel und Nahrungshabitat für Körner- und Insektenfresser. Insgesamt sind die Flächen deutlich eingeschränkt durch die intensive Landwirtschaft. Die Flächen in Nähe der Verkehrsanlagen sind durch Schadstoffe und Lärm vorbelastet.
Die Gehölzflächen, welche teilweise am Rand des Plangebiets vorkommen, bieten Lebensräume für zahlreiche weitere Arten, insbesondere Brutvögel der Bäume und Gehölze, außerdem potenziell Fledermäuse, weitere Kleinsäuger und Insekten.

Infolge der Habitatausstattung und fehlender Verbundstrukturen sowie der Vorbelastung der Flächen durch die Landwirtschaft und Bewirtschaftung ist vorrangig mit einem Vorkommen von weit verbreiteten und störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.

3.1 Schutzgebiete / -objekte

Innerhalb der B-Plan-Flächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.
Nördlich der Fläche Buschkuhnsdorf 1 (ca. 150 m Abstand) befindet sich das FFH-Gebiet DE 4144 302 "Schweinitzer Fließ" (linear). Eine FFH-Vorprüfung zum Vorhaben ist erfolgt, Beeinträchtigungen des Schutzgebietes können ausgeschlossen werden.
Nördlich angrenzend an die Fläche Buschkuhnsdorf 1 befindet sich das geplante Naturschutzgebiet "Neuerstädter Wiesen" (Abstand ca. 5 m).
Der nördliche Rand der Fläche Buschkuhnsdorf 1 befindet sich innerhalb der Biotopverbundeinheit "Schweinitzer Fließ" (keine gesetzliche Schutzgebietskategorie).

Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Untersuchungsraum sind keine Baudenkmale vorhanden.
In den Teilbereichen A und B des Untersuchungsraums sind keine Bodendenkmale bekannt.
Laut Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt befinden sich im Bereich des geplanten Vorhabens Teilfläche C gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale. Hinweise des Landesamtes wurden dazu in die Hinweise zum B-Plan aufgenommen. Im März 2026 erfolgte eine wissenschaftliche Untersuchung der Fläche durch das Landesamt. Die Ergebnisse liegen dem Investor vor. Hinsichtlich der Nutzung der Fläche wird es keine Einschränkungen geben.
Für die Realisierung des Solarparks wird es eine archäologische Baubegleitung geben müssen.

3.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Es besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die Maßnahme ist kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 des UVPG.
Ein Umweltbericht, gemäß § 2a Abs. 2 BauGB, liegt der Planung bei.

4 Landschaftspflegerische Leitzielsetzung

4.1 Vorbemerkungen

Die landschaftspflegerischen Leitzielsetzungen bilden das Grundgerüst für die anschließende Maßnahmenplanung. Sie umfassen

- die Zielsetzungen zur Einbindung des Standortes in die Landschaft und
- die Zielsetzungen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation von Eingriffen.

Die Leitzielsetzungen bauen

- auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse sowie
- auf den örtlichen und überörtlichen planerischen Vorgaben auf.

4.2 Geoökologische Leitzielsetzungen

- Eine sparsame Inanspruchnahme des gewachsenen Bodens, Beeinträchtigungen haben sich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dies betrifft insbesondere auch die Planung der Baustelleneinrichtung.
- Der belebte und humusreiche Oberboden ist getrennt aufzunehmen und in Mieten fachgerecht zwischenzulagern, bevor er anderweitig verwendet werden kann.
- Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Zur Kompensation der verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen in den Boden- und Grundwasserhaushalt sind vorrangig Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches festzusetzen.

4.3 Bioökologische Leitzielsetzungen

Beseitigung von hochwertigen Biotopstrukturen im Umfeld des Plangebietes, insbesondere von

- besonders geschützten Biotopen gemäß § 21 SächsNatSchG und
- solchen, die aufgrund ihrer langen Entwicklungszeit innerhalb einer Generation nicht wiederherstellbar sind,

sind zu vermeiden.

5 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft

5.1 Vorbemerkungen

Mit der Umsetzung der Planung sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden, welche durch geeignete grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Auswirkungen, die zu Veränderungen der Grundfläche oder Nutzung führen und erheblich und/oder nachhaltig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinflussen, stellen im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe dar, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

Die Nachhaltigkeit und Erheblichkeit hängt sowohl
- von der Dauer und Intensität der Beeinträchtigung als auch
- von der Veränderung der betroffenen Fläche ab.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen nicht erheblich, wenn sie innerhalb kurzer Zeit durch natürliche Prozesse nivelliert oder durch Schutzmaßnahmen vermieden werden können.
Nachfolgend wird die ermittelte Konfliktsituation für die eingriffsrelevanten Schutzgüter beschrieben. Hierbei werden die durch das Vorhaben herbeigeführten erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen ermittelt.

Da von einer ordnungsgemäßen fachtechnischen Bauausführung und einem komplikationsfreien Verkehrsablauf ausgegangen werden muss, sind potentielle, z. B. durch Unfälle hervorgerufene Gefahren für die Umwelt nicht Gegenstand der Untersuchung.

5.2 Boden / Wasser

Art des Eingriffs	Wirkung	Dauer	Umfang	Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit
Teil-Versiegelung des Bodens durch Zuwegung und innere Erschließung (Wegebau), Versiegelung durch Nebenanlagen (Trafostationen)	- Beseitigung von biologisch aktivem Oberboden - Funktionsverlust als Standort für Pflanzen und Tiere - Funktionsverlust als Standort der Schadstoffrückhaltung - Verringerung der Grundwasserneubildung - Erhöhung des Oberflächenabflusses	dauerhaft	Wegebau, Nebenanlagen (erlaubt sind 23,3 ha im Bereich des Sondergebiets gemäß Grundflächenzahl)	**Erheblich und nachhaltig, jedoch auf der betreffenden Fläche vollständig ausgleichbar.** Der Eingriff ist durch Extensivierung der nicht bebaubaren Flächen (Grünlandansaat unter und zwischen den Modulen) und Gehölzpflanzungen kompensierbar.
Zusätzliche Befahrung des Bodens während der Bauphase	- Schadstoffeintrag (Abgase, insbesondere Schwermetalle) in Boden und Grundwasser	Für den Zeitraum der Erschließung und Bebauung	Gesamte Fläche Sondergebiet sowie Zuwegungen, insgesamt ca. 46,6 ha	Der Eingriff beschränkt sich auf einen absehbaren Zeitraum, die zusätzlich befahrenen Flächen werden nach der Bauphase als unversiegelte Flächen belassen. **Der Eingriff ist daher nicht erheblich.**

5.3 Lokalklima / Luft

Art des Eingriffs	Wirkung	Dauer	Umfang	Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung	- Beeinträchtigung des Mikroklimas	-	-	**Keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung**. Der Bestand der Fläche erfüllt keine besonderen Funktionen bezüglich des Klimas. Es sind keine Gehölzstrukturen mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz betroffen und keine Auswirkungen auf das Lokalklima und die Lufthygiene zu erwarten, welche zu einer nachhaltigen Minderung der Funktionsfähigkeit der bioklimatischen Regulationsleistung beitragen. Bezüglich des Solargebietes werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Durch den Abstand der Module gelangt ausreichend Wasser unter die Tische, die Beschattung der Fläche wird minimiert. Es werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Außerdem werden zusätzliche Gehölze im Randbereich der Sondergebietsflächen gepflanzt.

5.4 Arten / Biotope

Art des Eingriffs	Wirkung	Dauer	Umfang	Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit
Flächeninanspruchnahme durch Vollversiegelung (Nebenanlagen) bzw. Teilversiegelung (Wegebau)	- Verlust von Lebensräumen	dauerhaft	Wegebau, Nebenanlagen (erlaubt sind 23,3 ha im Bereich des Sondergebiets gemäß Grundflächenzahl)	Von der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme sind Acker- und Wirtschaftsgrünlandsflächen betroffen, welche überwiegend einer intensiven Nutzung unterliegen. Die Flächen besitzen auf Grund der Ausprägung und Bewirtschaftung einen geringen Biotopwert. Diese Tatsache ist bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs unbedingt zu beachten. Mit der Entwicklung einer artenreichen Blühwiese als Unterwuchs und Gehölzpflanzungen am Rand des Sondergebiets werden Biotopstrukturen hochwertiger als im Bestand geschaffen. **Der Eingriff ist daher unerheblich.**

5.5 Landschaftsbild

Art des Eingriffs	Wirkung	Dauer	Umfang	Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit
Flächeninanspruchnahme durch Vollversiegelung (Nebenanlagen) bzw. Teilversiegelung (Wegebau), Veränderung des Landschaftsbildes durch Errichtung der technischen Anlage	Veränderung des Landschaftsbildes Beanspruchung von unversiegelten Flächen	dauerhaft	Gesamte Fläche Sondergebiet sowie Zuwegungen, insgesamt ca. 46,6 ha (erlaubte Neuversiegelung: 23,3 ha im Bereich des Sondergebiets gemäß Grundflächenzahl)	**Keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung**. Ästhetisch wirksame Strukturen, die den Charakter der Landschaft bestimmen, werden durch die Maßnahme nicht beseitigt. Vorhandene Großgehölze und Gehölzflächen, welche das Landschaftsbild dominieren, bleiben erhalten und werden durch Neupflanzungen ergänzt. Für das Vorhaben wird eine bereits anthropogen beeinflusste Fläche genutzt. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ordnet sich topographisch gut in das Landschaftsbild ein.

Im Ergebnis der Konfliktanalyse sind durch das Vorhaben nachhaltige und erhebliche Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt zu erwarten. Da es sich jedoch um keine geschützten bzw. seltenen Vorkommen besagter Schutzgüter handelt, ist der Eingriff prinzipiell ausgleichbar.

6 Artenschutzrecht

Grundlagen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG)

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch Vermeidungsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden.
Entsprechend dem § 44 BNatSchG wurden die Belange des Artenschutzes im Artenschutzfachbeitrag geprüft.

Ein Horst des Rotmilans ist weniger als 300 m (gemessener Abstand 150 m) von der Fläche Buschkuhnsdorf 1 entfernt. Gemäß § 28 NatSchG LSA (Horstschutz) sind "Brut und Aufzucht störende Handlungen in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen".
Die Baumaßnahme müsste damit außerhalb der Brutzeit stattfinden. Dazu wird eine Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, siehe textliche Festsetzungen Punkt 2.5 sowie Punkt 7.2 dieser Unterlage.
In der Ortslage Buschkuhnsdorf brütet auch der Weißstorch, dieser ist aber vom Horstschutz nicht betroffen.
Darüber hinaus ist eine Artkartierung erfolgt.
Details sind dem Artenschutzfachbeitrag zum Vorhaben zu entnehmen.

7 Grünordnerische Maßnahmen

7.1 Vorbemerkung

Das vorrangige Ziel ist die Vermeidung von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.
Für alle unvermeidbaren, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen mit dem Ziel vorzusehen, die ursprünglichen ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild, im räumlichen und sachlichen Zusammenhang des Eingriffsraumes, wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten.

Die geplanten Maßnahmen sind aus den grünordnerischen Leitzielsetzungen entwickelt und werden im Folgenden beschrieben sowie kurz erläutert.

7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung sind Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft ganz oder teilweise (Minderung) vermieden werden können.

V 1
Bauzeitenregelung: Die Baumaßnahme ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Vögel, von Oktober bis Februar, zulässig.
Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass keine aktuellen Brut- und Fortpflanzungsstätten von Vogelarten betroffen sind bzw. Tiere / Gelege im Zuge des Vorhabens verletzt oder getötet werden.
Sie dient somit insbesondere dem Schutz von bodenbrütenden Vögeln. Zugleich wird auch eine Störung des Rotmilans sowie weiterer, in den Gehölzen im Umfeld des Plangebiets brütenden, Vogelarten vermieden.

V 2
Vor der Baufeldfreimachung sind die Flächen auf einen möglichen Besatz durch Brutvögel zu kontrollieren.

V 3
Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet sind zwingend zu erhalten. Bauzeitlich sind Baum- und Gehölzschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Gehölze sind von der Baumaßnahme auszunehmen.

V 4
Die Einzäunung der PV-Anlage erfolgt ohne Barrierewirkung für Kleinsäuger und Reptilien, umlaufender Durchlass von 20 cm über Geländeoberfläche.

V 5
Insbesondere Fischotter sind als sehr mobile und „neugierige“ Art durch unsichere Bauzustände (Frischbeton, Baugruben) gefährdet. Die Erreichbarkeit unsicherer Bauzustände muss durch ausreichend hohe Einzäunungen vermieden werden.

V 6
Im Teilbereich C ist um den gesamten Baubereich beider Teilflächen ein bauzeitlicher Amphibienschutzzaun zu errichten, da der südöstlich angrenzende Hinzensterngraben als Laichgewässer genutzt wird und die nordwestlich angrenzenden Gehölzflächen als potenzielle Landlebensräume fungieren. Der Zaun ist vor Beginn der Aktivitätszeit (witterungsbedingt ggf. bereits ab 15.02., spätestens ab 01.03.) zu errichten, während der gesamten Bauzeit in der aktiven Zeit der Amphibien (bis 15.10.) zu unterhalten und regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren.

A_{CEF} 1: Feldlerchenfenster
Zur Kompensation der Verluste an Bruthabitaten sind je in der Kartierung nachgewiesenem Brutpaar zwei Feldlerchenfenster in Ackerflächen im Umfeld des Plangebiets zu schaffen. Anhand der Kartierungsergebnisse wird von 8 Brutpaaren ausgegangen (7 innerhalb des Plangebiets und eines unmittelbar benachbart kartiert), sodass 16 Fenster anzulegen sind.
Die erste Umsetzung muss in der Bewirtschaftungssaison vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen.
Die Maßnahme muss in Ackerflächen mit Wintergetreide stattfinden. Damit werden auch für den Ortolan geeignete Habitate geschaffen.
Durch den Vorhabenträger muss jedes Jahr die Schaffung der Bodenbrüterfenster bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg nachgewiesen werden, da es sich aufgrund Änderungen in der Fruchtfolge um wechselnde Flächen handelt.

7.3 Ausgleichsnahmen (A)

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die von dem Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes möglichst gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen bzw. die zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen.

Die geplante Maßnahme dient vorrangig dem Ausgleich für den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt durch Versiegelung, sowie dem Ausgleich für den Eingriff in Ackerflächen. Sie schafft Lebensräume für ein breites Spektrum heimischer Tier- und Pflanzenarten und dienen der Anreicherung der Biotopstruktur im Landschaftsraum.

⇨ Maßnahme **A 1 Fläche zur Pflanzung von Sträuchern**
Entsprechend der Planzeichnung werden Standorte zur Pflanzung von Sträuchern festgesetzt.
A 1:

- Buschkuhnsdorf – Teilfläche B, nördlich und westlich an Sondergebiet angrenzend
- Holzdorf und Mönchenhöfe – Teilfläche C, Holzdorf westlich und südlich an Sondergebiet angrenzend, Mönchenhöfe Flächen nördlich südlich sowie westlich an Sondergebiet angrenzend

Auf diesen Flächen erfolgt eine Strauchpflanzung in Form von Feldgehölzhecken.
Die zu pflanzenden Gehölze sind entsprechend der Gehölzliste auszuwählen.
Die Gehölzpflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Anlage zu realisieren und der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Bei der Anlage weiterer versiegelter Flächen, über den Bestand hinaus, wird je 50 m² zu versiegelnder Fläche die Pflanzung eines gebietsheimischen standortgerechten Baumes (siehe Gehölzliste), Stammumfang mind. 12-14 cm / Obstbäume 8-10 cm oder die Pflanzung von 3 gebietsheimischen Sträuchern festgesetzt.

7.4 Pflege und Unterhaltung der Pflanzungen

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich in den ersten Jahren nach der Pflanzung speziell auf folgende Arbeiten:

- Schäden, die durch Witterungseinflüsse verursacht werden sowie Ausfälle sind durch Neupflanzungen in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen
- Gehölzverankerungen sind in angemessenen Abständen zu überprüfen
- Schutz vor Verbiss- und Trittschäden

7.5 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Die Gehölzpflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Anlage zu realisieren und der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

8 Grünordnerische Festsetzungen entsprechend der Planzeichnung

Erhalt von Grünlandflächen / Entwicklung von Gehölzflächen
Auf der Geländeoberfläche erfolgt eine extensive Flächennutzung/Grünflächennutzung/Beweidung.
Im Bereich des B-Plan-Gebiets sind sämtliche unversiegelte Sondergebietsflächen als Grünlandflächen zu entwickeln und extensiv zu pflegen.
Zum Schutz der Verbuschung ist auf diesen Flächen eine extensive Beweidung mit Schafen durchzuführen. Alternativ ist pro Jahr eine ein- bis zweischürige Mahd möglich.
Ausgenommen davon sind die Zufahrten sowie alle Erschließungs- und Unterhaltungswege innerhalb des Geltungsbereichs.

Pflanzgebot und Pflanzbindungen
Entsprechend Planeintrag bzw. grünordnungsrechtlicher Festsetzung sind Sträucher zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (mindestens für den Zeitraum des Bestandes der PV-Anlage). Bei Ausfall von Pflanzungen ist entsprechender Ersatz zu leisten.

⇨ Maßnahme **A 1 Fläche zur Pflanzung von Sträuchern**
Entsprechend der Planzeichnung werden Standorte zur Pflanzung von Sträuchern festgesetzt.

A 1:
- Buschkuhnsdorf – Teilfläche B, nördlich und westlich an Sondergebiet angrenzend
- Holzdorf und Mönchenhöfe – Teilfläche C, Holzdorf westlich und südlich an Sondergebiet angrenzend, Mönchenhöfe Flächen nördlich südlich sowie westlich an Sondergebiet angrenzend

Auf diesen Flächen erfolgt eine Strauchpflanzung in Form von Feldgehölzhecken.

Die zu pflanzenden Gehölze sind entsprechend der Gehölzliste auszuwählen.
Die Gehölzpflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Anlage zu realisieren und der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Bei der Anlage weiterer versiegelter Flächen, über den Bestand hinaus, wird je 50 m² zu versiegelnder Fläche die Pflanzung eines gebietsheimischen standortgerechten Baumes (siehe Gehölzliste), Stammumfang mind. 12-14 cm / Obstbäume 8-10 cm oder die Pflanzung von 3 gebietsheimischen Sträuchern festgesetzt.

Gehölzliste
<u>Sträucher:</u>

Cornus mas	(Kornelkirsche)
Cornus sanguinea ssp. Sanguinea	(Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana	(Gewöhnliche Hasel)
Crataegus laevigata	(Zweigriffliger Weißdorn)
Crataegus monogyna	(Eingriffliger Weißdorn)
Cytisus scoparius	(Besenginster)

Daphne mezereum	(Gewöhnlicher Seidelbast)
Euonymus europaeus	(Gewöhnliches Pfaffenhütchen)
Genista tinctoria	(Färber-Ginster)
Ligustrum vulgare	(Gewöhnlicher Liguster)
Lonicera periclymenum	(Wald-Geißblatt)
Prunus padus ssp. padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche)
Prunus spinosa ssp. spinosa	(Schlehe)
Rhamnus cathartica	(Purgier-Kreuzdorn)
Ribes alpinum	(Alpen-Johannisbeere)
Ribes nigrum	(Schwarze Johannisbeere)
Ribes rubrum	(Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	(Stachelbeere)
Rosa agrestis	(Feld-Rose)
Rosa balsamica	(Flaum-Rose)
Rosa caesia	(Lederblättrige Rose)
Rosa canina	(Hunds-Rose)
Rosa corymbifera	(Hecken-Rose)
Rosa dumalis	(Vogesen-Rose)
Rosa elliptica	(Keilblättrige Rose)
Rosa inodora	(Duftarme Rose)
Rosa micrantha	(Kleinblütige Rose)
Rosa rubiginosa	(Wein-Rose)
Rosa subcanina	(Falsche Hunds-Rose)
Rosa subcollina	(Falsche Hecken-Rose)
Rubus fruticosus	(Brombeere)
Rubus idaeus	(Himbeere)
Salix aurita	(Ohr-Weide)
Salix fragilis	(Bruch-Weide)
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball)

9 Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes nach dem Regelverfahren des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt

Die Eingriffsbilanzierung für die betroffenen Biotoptypen erfolgt nach dem Regelverfahren des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt. Dabei erfolgt die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen durch Gegenüberstellung der Ausgangssituation unmittelbar vom Eingriff betroffener Flächen mit dem zu erwartenden Zustand nach Durchführung der Eingriffe.
In die Eingriffsbilanzierung sind alle Eingriffe und Biotopveränderungen eingeflossen und können im Detail nachvollzogen werden.
Nach Abzug der vermeidbaren Auswirkungen, die bereits im Vorfeld der Planung unterbunden werden konnten, verbleiben Auswirkungen, die in ihrer Intensität unterschiedlich zu bewerten sind.

Auswirkungen, die zu Veränderungen der Grundfläche oder Nutzung führen und erheblich und/oder nachhaltig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinflussen, stellen im naturschutzrechtlichen Sinne Eingriffe dar, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind (*§ 15 BNatSchG*).

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen nicht erheblich, wenn sie innerhalb kurzer Zeit durch natürliche Prozesse nivelliert oder durch Maßnahmen vermieden werden können.
Da von einer ordnungsgemäßen fachtechnischen Bauausführung und einem komplikationsfreien Verkehrsablauf ausgegangen werden muss, sind potentielle, z. B. durch Unfälle hervorgerufene, Gefahren für die Umwelt nicht Gegenstand der Untersuchung.

Biotopwertermittlung vor dem Eingriff						
Lebensraum- bzw. Biotoptyp	**Code**	**Biotopwert/ m²**	**Detaillierter Biotoptyp**	**CIR-Code**	**Fläche in m²**	**Biotopwert x Fläche**
Intensiv genutzter Acker	AI.	5	Acker undifferenziert	AAu	401.730	2.008.650
Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung	AB.	10	Acker undifferenziert, aufgelassen, brachliegend	AAu/.M	98.480	984.800
Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten	HEC	20	Baumgruppe, Laubmischbestand, auf Damm/Böschung	HG.u/3	658	13.160
Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)	HYA	20	Gebüsch ohne Bäume, Laubmischbestand, Hauptart Robinie	HUour	451	9.020
Ruderales mesophiles Grünland	GMF	16	Krautige Vegetation, Reitgras-(Calamagrostis)Flur Reinbestand mit Hochstauden, Einzelbüsche/Einzelbäume, auf Damm/Böschung	KCh.e/3	1.795	28.720
Intensivgrünland	GIA	10	Krautige Vegetation, artenarmes Intensivgrünland	KGi	54.315	543.150
Summe / Bestand:					**557.429**	**3.587.500**

Biotopwertermittlung nach dem Eingriff						
Lebensraum- bzw. Biotoptyp	**Code**	**Biotopwert/ m²**	**Detaillierter Biotoptyp**	**CIR-Code**	**Fläche in m²**	**Biotopwert x Fläche**
Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten	HEC	20	Baumgruppe, Laubmischbestand, auf Damm/Böschung	HG.u/3	658	13.160
Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)	HYA	20	Gebüsch ohne Bäume, Laubmischbestand, Hauptart Robinie	HUour	451	9.020
Mesophiles Grünland	GMA	7	(Grünland unter den Modulen, Wertminderung)	KGm	318.077	2.226.539
Mesophiles Grünland	GMA	14	(Grünland zwischen den Modulen und sonstige Grünlandflächen)	KGm	173.468	2.428.552

Biotopwertermittlung nach dem Eingriff						
Lebensraum- bzw. Biotoptyp	**Code**	**Biotopwert/ m²**	**Detaillierter Biotoptyp**	**CIR-Code**	**Fläche in m²**	**Biotopwert x Fläche**
Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	HHA	14	Hecke / Gebüschreihe geschlossen, ohne Bäume	HHd	5.876	82.264
Ver- und Entsorgungsanlage	BE.	0	Bebauter Bereich, Industrie, sehr stark versiegelt (Trafo, Stromspeicher)	BSi.v	1.235	0
Befestigter Weg	VWB	3	Befestigter Weg (wassergebundene Decke)	BVw	57.664	172.992
Summe / Planung:					**557.429**	**4.932.527**
Summe / Bestand:					**557.429**	**3.587.500**

Es entsteht ein Kompensationsüberschuss von 1.345.027 WP.

Es wurde der von der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 04.07.2025 (AZ: 63-01534-2025-43) vorgeschlagene Ansatz des BUND angewendet. Dabei wurde die jeweils günstigste Ausprägung der Biotoptypen angesetzt, da im Bereich der PV-Anlage und sonstigen Grünlandflächen eine Blühwiese mit zertifiziertem, gebietsheimischem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 4 „Ostdeutsches Tiefland“ angesät wird, die extensiv genutzt wird.

Fazit:
Durch die Anlage von Feldgehölzhecken zur Abrundung des Plangebiets und der Anlage von artenreichen Blühwiesen als Unterwuchs der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird der Biotopwert der Flächen im Vergleich zum Bestand (Acker und artenarmes Intensivgrünland) auf den meisten Flächen im Plangebiet im Vergleich zum Bestand verbessert. Nur im Bereich der Trafostationen, Stromspeicher und Wege kommt es zu einer Wertminderung. Dies hat zur Folge, dass sich der Biotopwert der Gesamtfläche erheblich erhöht. Der Eingriff ist damit innerhalb des Plangebiets überkompensiert. Zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

10 Quellen

Literaturverzeichnis

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:
Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK, BERLIN 2005
Umweltprüfung in der Bauleitplanung

GLI-PLAN GMBH, 2026:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jessen 4“: Textliche Festsetzungen.

GLI-PLAN GMBH, 2026:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jessen 4“: Begründung.

GLI-PLAN GMBH, 2026:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jessen 4“: Umweltbericht.

GLI-PLAN GMBH, 2026:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jessen 4“: Artenschutzfachbeitrag.

GLI-PLAN GmbH, 2026:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Jessen 4“: FFH-Vorprüfung „Schweinitzer Fließ“.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 1992:
Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen-Anhalt

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT 2009
Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Magdeburg

MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 2001
Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts

REGIONALER PLANUNGSVERBAND PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG
Regionalplan - Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) seit dem 27.04.2019 rechtskräftig

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES SACHSEN-ANHALT:
Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 – Änderung des Landesentwicklungsplans mit Beschluss 22.12.2023).

STADT JESSEN (ELSTER) 2024:
Unterlagen zur Bauleitplanung Vorhabenbezogener Bebauungsplan V39 „Solarpark Jessen 2“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan V40 „Solarpark Jessen 3“

OLE BADELT, RAPHAEL NIEPELT, JULIA WIEHE, SARAH MATTHIES, TIMO GEWOHN, MANUEL STRATMANN, ROLF BRENDEL, CHRISTINA VON HAAREN (AUFTRAGGEBER: NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ) 2020:
Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE)

MARKUS ZAPLATA, MATTHIAS STÖFER (NABU):
Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands
Stand 18.03.2022

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauOLSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
PlanZVO	Planzeichenverordnung
Vogelschutz-RL	RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments
FFH-Richtlinie	RICHTLINIE 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
ROG	Raumordnungsgesetz
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NbG LSA	Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

weitere Quellen

SACHSEN-ANHALT-VIEWER, 2025:
https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

WEBSITE DES LANDESAMTS FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT, 2025:
https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/

WEBSITE DES LANDESAMTS FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, 2025:
https://lau.sachsen-anhalt.de/landesamt-fuer-umweltschutz-startseite/

DENKMALINFORMATIONSSYSTEM SACHSEN-ANHALT 2025:
https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 2024:
Umweltdaten zum Vorhaben, 18.10.2024:

A. CIR-LUFTBILD-INTERPRETATIONSDATEN
B. SELEKTIVE BIOTOPKARTIERUNG
C. LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE IN SACHSEN-ANHALT, EINSCHLIEßLICH BIOTOPE UND NUTZUNGEN IM KARTIERTEN BEREICH
D. POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION
E. LANDSCHAFTSGLIEDERUNG
F. ARTEN
   1. TIERARTEN NACH ANHANG II, IV, V DER FFH-RICHTLINIE
   2. FUNDPUNKTE VON TIERARTEN, INCL. VOGELARTEN
G. AUSZUG AUS DER DATENBANK DER VORLÄUFIGEN DATEN DES ÖKOLOGISCHEN VERBUNDSYSTEMS/BIOTOPVERBUNDPLANUNG

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 2024:

A. Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2023, Maßstab 1 : 10 000:

1. av311223 Allgemeinverfügungen zur nationalrechtlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten
2. br311223 Biosphärenreservate
3. brdb1223 Biosphärenreservat Mittlere Elbe, doppelter Bestand
4. fi311223 Geschützte Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
5. fn311223 Flächennaturdenkmale (nur Punkt-Koordinaten)
6. gl311223 Geschützte Landschaftsbestandteile
7. gp311223 Geschützte Parke (nur Punkt-Koordinaten)
8. ls311223 Landschaftsschutzgebiete
9. lsdb1223 Landschaftsschutzgebiete, doppelter Bestand
10. na311223 Nationalpark Harz (Sachsen-Anhalt)
11. nd311223 flächenhafte Naturdenkmale
12. nn311223 Nationales Naturmonument „Grünes Band Sachsen-Anhalt -…“
13. ns311223 Naturschutzgebiete
14. nu311223 Naturparke
15. ve311223 Vertragliche Vereinbarungen [VEN im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG]

B. Geplante Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2023, Maßstab 1 : 10 000:

16. glpl1223 Geplante Geschützte Landschaftsbestandteile
17. lspl1223 Geplante Landschaftsschutzgebiete
18. ndpl1223 Geplante flächenhafte Naturdenkmale
19. nspl1223 Geplante Naturschutzgebiete

C. Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2023, Maßstab 1 : 10 000:

20. sp311223 Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
21. ff311223 Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)
22. fl311223 Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH) - Fließgewässer und Grabensysteme

    Als Linien dargestellte Gräben und Fließgewässer umfassen
    - die Wasserfläche
    - den Uferbereich bis zur Oberkante der Uferböschung
    - den Gewässerrandstreifen gem. N2000-LVO LSA § 2 Abs. 4 (beidseits 10 m bei Gewässern erster Ordnung und 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung).

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 2013:
NATURa verbunden - Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutschlands Natur, 2023: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland:
https://www.ffh-gebiete.de/ffh-anhangiv-anhang4-anhangv-anhang5/

Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020:
Rote Listen Sachsen-Anhalt

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt 2024-2025:
Gewässerkundlicher Landesdienst: https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/
Steckbrief zum Grundwasserkörper „SE 4-2 – Elbe Urstromtal“

Klimadaten Jessen (Elster) 2025:
https://de.climate-data.org/

OPENSTREETMAP 2025:
https://www.openstreetmap.org/

WIKIPEDIA 2025:
https://de.wikipedia.org/

Artensteckbrief 2025:
https://www.artensteckbrief.de/

Schutzgüter NATURA 2000 in Sachsen-Anhalt, 2024-2025:
https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/

Bundesamt für Naturschutz: Steckbrief zum „Südlichen Fläming-Hügelland“ 2025:
https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/suedliches-flaeminghuegelland

Stadtverwaltung Jessen (Elster)
schriftliche Hinweise 2024-2026

YOKK SOLAR GMBH, 2024-2026:
Mündliche und schriftliche Auskünfte zum Vorhaben, Leipzig

Begehung aller Teilflächen durch Mitarbeiter der GLI-PLAN GmbH am 21.08.2024

Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, 2025